



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 22. Dezember 2023

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Rücktritt von Evelyne Gmünder aus dem Kantonsgericht

Evelyne Gmünder hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2023 ihren Rücktritt als Kantonsrichterin und Präsidentin des Kantonsgerichts eingereicht. Sie wurde an der Landsgemeinde 2004 in das Kantonsgericht gewählt. Seit 2017 amtet sie als Präsidentin.

Die Würdigung ihrer Verdienste wird an der Landsgemeinde 2024 vorgenommen.

Kündigungen

Pascal Fässler, stellvertretender Leiter des Betreibungs- und Konkursamts beim Volkswirtschaftsdepartement, hat seine Anstellung auf Ende März 2024 gekündigt. Die Stelle ist bereits öffentlich ausgeschrieben worden.

Irene Dähler kündigt ihre Anstellung als Sachbearbeiterin im Strassenverkehrsamt beim Justiz-, Polizei- und Militärdepartement infolge Frühpensionierung auf Ende Mai 2024. Die Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben.

Befristete Stelle für die Kantonsbibliothek

Aufgrund besonderer Projekte wie der laufenden Digitalisierung der Bestände des Appenzeller Volksfreunds oder der Vorbereitung des Zusammenschlusses von Kantons- und Volksbibliothek ergaben sich erhebliche Rückstände bei der Büchererschliessung.

Um die Pendenzen bei der Büchererschliessung abzubauen, wird befristet für die Zeit bis Ende 2025 eine Fachperson zur Überbrückung gesucht. Die Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben.

Benützung öffentlicher Plätze für Anlässe

Die Standeskommission bewilligt dem Gebirgsinfanteriebataillon 85, einer Einheit der Ostschweizer Territorialdivision 4, für die am 24. April 2024 geplante Fahnenabgabe die Benützung des Landsgemeindeplatzes von 15 bis 18 Uhr.

Der Volksbibliothek Appenzell wird für ein Jubiläumsfest aus Anlass ihres 30-jährigen Bestehens am 8. Juni 2024 von 8 bis 17 Uhr die Benützung des Kanzleiplatzes und der Rathausbögen für den Verkauf von Getränken und Risotto bewilligt. Der Durchgangsverkehr unter dem Rathaus wird für diesen Zeitraum gesperrt.

Genehmigung Schweizer Sammlungskalender 2024

Die Stiftung Zewo, Zürich, koordiniert die landesweiten Spendensammlungen von 39 Hilfswerken. Sie reicht den für die Bewilligung zuständigen Behörden jährlich einen Sammlungskalender zur Bewilligung der darin vorgesehenen Daten der Sammlungen ein. Die Standeskommission hat den Sammlungskalender für das Jahr 2024 genehmigt. Damit gelten die im Kalender eingetragenen Spendensammlungen von Hilfswerken auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. als bewilligt.

Tarifvertrag für ambulante ärztliche Leistungen der Klinik im Hof

Die Standeskommission hat vor wenigen Tagen über die Genehmigung des neuen Tarifvertrags zwischen der Hof Weissbad AG, Klinik im Hof, und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG zur Vergütung von ambulanten ärztlichen Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung informiert. Inzwischen hat sich die Hof Weissbad AG, Klinik im Hof, auch mit der Tarifsuisse AG, einer Vereinigung von zahlreichen Krankenversicherern, auf einen Tarifvertrag zur Vergütung dieser Leistungen geeinigt. Die darin festgelegte Taxpunktwert-Vergütung von Fr. 0.83 gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2023. Die Standeskommission hat auch diesen Tarifvertrag genehmigt.

Rechnungsausgleich 2022 aus Feuerwehrfonds

Den Bezirken Schlatt-Haslen, Gonten und Oberegg wird an die Aufwendungen für die Feuerwehr im Jahr 2022 ein Ausgleichsbetrag ausgerichtet.

Gestützt auf die kantonale Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz kann den Bezirken an die Aufwendungen für die Feuerwehr ein Rechnungsausgleichsbetrag aus dem Feuerwehrfonds geleistet werden. Dafür stehen jährlich maximal Fr. 100'000.-- zur Verfügung. Die Beträge werden aufgrund der Fehlbeträge festgelegt, die nach Anrechnung der Erträge aus Ersatztaxen und Löschkostenbeiträgen für den örtlichen Feuerwehraufwand verbleiben.

Für das Jahr 2022 erhält der Bezirk Schlatt-Haslen einen Ausgleichsbetrag von Fr. 33'251.--, der Bezirk Gonten einen solchen von Fr. 21'796.-- und der Bezirk Oberegg Fr. 31'573.--. In den Bezirken Appenzell und Schwende-Rüte konnten die anrechenbaren Aufwendungen für die Feuerwehren mit den Einnahmen aus der Feuerwehersatzabgabe und den Löschkostenbeiträgen gedeckt werden. Die beiden Bezirke sind daher auf keinen Ausgleich angewiesen.

Beitrag an Tanklöschfahrzeug für die Stützpunktfeuerwehr Appenzell

Die Feuerschaugemeinde Appenzell muss ein älteres Tanklöschfahrzeug ersetzen, da es den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Die Anschaffungskosten des aufgrund mehrerer Offerten ausgewählten neuen Tanklöschfahrzeugs betragen Fr. 537'203.30. Die Standeskommission leistet der Feuerschaugemeinde Appenzell an die Anschaffungskosten einen Beitrag von 44%, das heisst maximal Fr. 236'369.45, zulasten des Feuerwehrfonds.

Schaffung Delegationsnorm für Unterschriftsberechtigungen bei Verfügungen

Die Standeskommission will die Delegation von Unterschriftsberechtigungen für Verfügungen der Departemente an weitere Stellen und Mitarbeitende des Departements gesetzlich regeln. Sie hat den Entwurf für eine entsprechende Revision der Verordnung über die Departemente zur Vernehmlassung freigegeben.

Eine Erhebung bei den Departementen der kantonalen Verwaltung über die Unterschriftsberechtigungen für Verfügungen hat gezeigt, dass Verfügungen der Departemente grundsätzlich korrekt durch die zuständige Person unterzeichnet werden. Es bestehen aber teilweise auch Lücken und Unsicherheiten bezüglich der Unterschriftenberechtigung. Die Standeskommission

hat dieses Ergebnis zum Anlass genommen, eine Neuregelung zur Schliessung der Lücken und Unsicherheiten vorzunehmen.

Gemäss der vorgeschlagenen Neuregelung sind grundsätzlich die durch die Gesetze und Verordnungen bezeichneten Personen für die Unterzeichnung verantwortlich. In begründeten Fällen soll die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Mitarbeitende ermächtigen können, in bestimmten Aufgabengebieten für das Departement oder eine bestimmte Dienststelle unterzeichnen können. Die Ermächtigungen sind der Ratskanzlei zu melden, welche diese in einem öffentlich zugänglichen Register im Internet publiziert.

Die Grundlage für die Delegation von Unterschriftsberechtigungen für Verfügungen der Departemente soll in der Verordnung über die Departemente geschaffen werden. Ein diesbezüglicher Entwurf für eine Revision der Verordnung über die Departemente hat die Ständekommission beraten und für eine Vernehmlassung freigegeben. Die Vernehmlassungsunterlagen sind unter www.ai.ch/vernehmlassung-depv abrufbar.

Grossratsgeschäfte

Die Ständekommission hat folgende Geschäfte beraten und an den Grossen Rat verabschiedet:

- Energie- und Klimaschutzstrategie
- Totalrevision der Zivilstandsverordnung

Die Behandlung dieser Geschäfte ist an der Session vom 5. Februar 2024 vorgesehen.

Verlegung eines Wanderwegabschnitts

Der Ersatz eines für Wandernde geeigneten und im Wanderwegnetz enthaltenen Wegabschnitts durch eine geteerte Strecke ist nur bei Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses an einer Verlegung gerechtfertigt.

Ein von einem Bezirk öffentlich aufgelegter Wanderwegnetzplan wurde mit einer Einsprache angefochten. Mit dieser wurde beantragt, dass von der vorgesehenen Verlegung eines Wanderwegteilstücks abgesehen werden soll. Als Begründung wurde eine qualitative Einbusse im Wanderwegnetz geltend gemacht, weil der bisherige Wegabschnitt zum grossen Teil über Naturbelag führe, während die neue Linienführung vollständig auf Teerbelag verlaufe. Der Bezirksrat lehnte die Einsprache mit der Begründung ab, dass durch die Verlegung des Teilstücks eine gefährliche Querung der Hauptstrasse vermieden werde. Das Interesse an sicheren Wanderwegen sei höher zu gewichten als jenes nach einem geeigneten Belag. Einem Rekurs des Einsprechenden gegen den Einspracheentscheid hat die Ständekommission stattgegeben und die Vorinstanz verpflichtet, den Wegabschnitt gemäss Wanderwegnetzplan zu belassen.

Die Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege verlangt für die Aufhebung eines im Wanderwegnetzplan enthaltenen Wanderwegabschnitts einen angemessenen Ersatz durch einen vorhandenen oder neu zu schaffenden Weg. Einen über eine grössere Strecke mit teer- oder zementgebundenem Deckbelag ausgestatteten Weg bezeichnet die Gesetzgebung als für Fussgängerinnen und Fussgänger ungeeignet. Allerdings ist ebenfalls klar, dass Wanderwege sicher geführt werden müssen. Die Vorinstanz stützte ihren Entscheid auf die Argumentation, dass die neue Wegführung die Sicherheit für die Wandernden erhöhe. Die Ständekommission ist nach Prüfung der Situation zum Schluss gelangt, dass bereits mit der heutigen Querungsstelle ein sicheres Wechseln der Strassenseiten möglich ist. Die Sichtweite auf jede Seite beträgt 100 oder mehr Meter. Demgegenüber ist der neue Weg vollständig mit einem für Wandernde ungeeigneten Teerbelag versehen. Angesichts dieser Sachlage entschied die Ständekommission, dass es bei der heutigen Wegführung bleiben soll. Sie hiess den Rekurs gut.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 21

E-Mail info@rk.ai.ch